

SOZIALGERICHT KIEL



BESCHLUSS

In dem Antragsverfahren

1. _____ Kiel,
2. _____ Kiel,
3. _____ Kiel,

- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt zu 1.-3.: Rechtsanwalt Hildebrandt, Gutenbergstraße 6, 24118
Kiel, 125/22

gegen

Jobcenter Kiel vertreten durch den Geschäftsführer, Adolf-Westphal-Straße 2, 24143 Kiel,

- Antragsgegner -

hat die 41. Kammer des Sozialgerichts Kiel am 12. Dezember 2022 durch die
Richterin am Sozialgericht _____ als Vorsitzende beschlossen:

1. Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, den Antragstellern vorläufig Leistungen für den Zeitraum ab dem 1. Dezember 2022 bis 28. Februar 2023 in monatlicher Höhe von 410,89 EUR zu zahlen.
2. Der Antragsgegner hat den Antragstellern seine notwendigen außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

Gründe

I.

Die Antragsteller begehren von dem Antragsgegner im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes die Weitergewährung von laufenden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) über den 30. November 2022 hinaus.

Die Antragsteller stehen bei dem Antragsgegner im ergänzenden Bezug von Leistungen nach dem SGB II. Am 07. November 2022 beantragten die Antragsteller die Weiterbewilligung von Leistungen nach dem SGB II ab dem 01. Dezember 2022. Der Antragsgegner lehnte den Antrag mit Bescheid vom 22. November 2022 ab. Zur Begründung führte der Antragsgegner aus, es bestehe ein vorrangiger Anspruch auf Wohngeld und Kinderzuschlag. Nach den Berechnungen erhielten die Antragsteller durch das Einkommen der Antragstellerin zu 1) in Höhe von 990,00 Euro und den Bezug von Wohngeld und Kinderzuschlag voraussichtlich höhere Leistungen anstelle der Leistungen nach dem SGB II. Daher seien sie nicht hilfebedürftig und es bestünde kein Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts. Der Antragsgegner forderte die Antragsteller auf, umgehend den Kinderzuschlag bei der zuständigen Familienkasse Nord sowie Wohngeld bei der Landeshauptstadt Kiel zu beantragen und den Ablehnungsbescheid dort vorzulegen.

Die Antragsteller stellten am 25. November 2022 einen Antrag auf Wohngeld online. Die Antragsteller baten den Antragsgegner noch am selben Tag telefonisch um Weiterbewilligung von Leistungen nach dem SGB II, da sie befürchteten, am 1. Dezember mittellos zu sein. Der Antragsgegner teilte den Antragstellern mit Schreiben vom 29. November 2022 mit, dass ihr Antrag mit Bescheid vom 22. November 2022 abgelehnt worden sei und ein vorrangiger Anspruch auf Wohngeld und Kinderzuschlag bestünde.

Die Antragsteller haben am 1. Dezember 2022 einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gestellt und begehren die vorläufige Gewährung von laufenden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II ab dem 1. Dezember 2022. Zur Begründung führen sie aus, dass ein Anordnungsan-

spruch gegeben sei. Es bestünde für die Antragsteller ein Anspruch auf bedarfsdeckende Leistungen nach dem SGB II gegenüber dem Antragsgegner ab dem 01. Dezember 2022. Die Antragsteller werden das beantragte Wohngeld und den beantragten Kinderzuschlag naturgemäß bei Bewilligungszeiten von zwei bis vier Monaten nicht zum Dezember 2022 erhalten. Sie verfügen über keine „bereiten Mittel“. Vorläufige Leistungen seien ihnen weiter zu bewilligen und der Antragsgegner müsse bei der Wohngeldstelle der Stadt Kiel sowie der Familienkasse eine Erstattung nach § 102 Abs. 1 SGB X anmelden. Hiervon gingen auch die Fachlichen Weisungen der BA zu § 12a SGB II, Stand 27.10.2022, Rz. 12a,.12 aus. Dem stünde eine spätere Wohngeldbewilligung nicht entgegen, vgl. § 7 Absatz 1 Satz 3 Nr. 2b WoGG. Ein Anspruch auf (dann darlehensweise) Weitergewährung von Leistungen ergebe sich aus § 24 Abs. 4 SGB II. Auch ein Anordnungsgrund liege vor. Leistungen nach dem SGB II haben existenzsichernde Funktion. Der existenzsicherungsrelevante Bedarf der Antragsteller sei seit dem 01. Dezember 2022 in Höhe von 410,89 € unterdeckt. Ein Zuwarten bis zum Erlass einer Hauptsacheentscheidung sei den Antragstellern nicht zumutbar.

Die Antragsteller beantragen,

den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, den Antragstellern ab Antragseingang bis zu einem vom Gericht zu bestimmenden Zeitpunkt, längstens jedoch bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache, vorläufig Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II in gesetzlicher Höhe zu gewähren, hilfsweise darlehensweise.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Zur Begründung führt er an, dass nach § 12a SGB II grundsätzlich alle Leistungen, die geeignet sind, die Hilfebedürftigkeit im Sinne des § 9 SGB II zu vermeiden, zu beseitigen, zu verkürzen und zu vermindern in Anspruch zu nehmen seien. Der Antragsgegner habe die leistungsberechtigten Personen auf vorrangige Leistungen und die Verpflichtung, sie in Anspruch zu nehmen, hinzuweisen. Kinderzuschlag und Wohngeld seien vorrangige Leistungen nach § 12a SGB II. Die

Prognoseentscheidung habe ergeben, dass der Bedarf nach dem SGB II mit Inanspruchnahme von Wohngeld und Kinderzuschlag, auch länger als drei Monate, gedeckt werden könne. Aus diesem Grund sei der Antrag auf Leistungen nach dem SGB II abzulehnen gewesen. Eine darlehensweise Leistungsbewilligung komme nicht in Betracht. Auch die darlehensweise Leistungsbewilligung stelle eine Bewilligung im Rahmen des SGB II dar. Aufgrund der Vorrangigkeit sei eine Leistungsbewilligung nach dem SGB II nicht möglich. Hinzu komme, dass es ungewiss sei, wann die Bewilligung des Wohngeldes und des Kinderzuschlags erfolge. Sind die Einnahmen ungewiss, lägen die Voraussetzungen für eine Gewährung der Leistungen nach dem SGB II in Form eines Darlehens nicht vor. Ein Fall des § 43 SGB I liege nicht vor, da der Leistungsträger unstreitig feststehe. Zudem schließe § 7 Abs. 1 Satz 1 WoGG bei Empfängern von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld, bei deren Berechnung Kosten der Unterkunft berücksichtigt worden sei, den Bezug von Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz aus.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie die beigezogene Verwaltungsakte des Antragsgegners Bezug genommen.

II.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung hat Erfolg.

Der Antrag ist zulässig und begründet. Es besteht ein Anordnungsanspruch und ein Anordnungsgrund. Der Antragsgegner ist verpflichtet, die mit Bescheid vom 14. Juni 2022 bewilligten Leistungen über den 30. November 2022 hinaus, längstens bis zum 28. Februar 2023 vorläufig in unveränderter Höhe weiterzuzahlen.

In einem Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung beurteilt sich das Vorliegen eines Anordnungsgrundes nach dem Zeitpunkt, in dem das Gericht über den Eilantrag entscheidet. Dies folgt daraus, dass in dem Erfordernis eines Anordnungsgrundes ein spezifisches Dringlichkeitselement enthalten ist, welches im Grundsatz nur Wirkungen für die Zukunft entfalten kann. Die rückwirkende Feststellung einer – einen zurückliegenden Zeitraum betreffenden – besonderen Dringlichkeit ist zwar rechtlich möglich, sie kann jedoch in aller

Regel nicht mehr zur Bejahung eines Anordnungsgrundes führen. Denn die prozessuale Funktion des vorläufigen Rechtsschutzes besteht vor dem Hintergrund des Artikels 19 Abs. 4 Grundgesetz darin, in dringenden Fällen effektiven Rechtsschutz zu gewährleisten, in denen eine Entscheidung – im grundsätzlich vorrangigen Widerspruchs- oder Hauptsacheverfahren zu spät käme (Bundesverfassungsgericht Beschlüsse vom 22. November 2002 - 1 BvR 1586/02 -). Dies bedeutet aber zugleich, dass die Annahme einer besonderen Dringlichkeit und dementsprechend die Bejahung eines Anordnungsgrundes in aller Regel ausscheidet, soweit diese Dringlichkeit vor dem Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung vorgelegen hat, denn insoweit ist die besondere Dringlichkeit durch den Zeitablauf überholt. Das Abwarten einer Entscheidung im Verfahren der Hauptsache oder in einem Widerspruchsverfahren über den zurückliegenden Zeitraum ist dem Rechtsuchenden zumutbar. Vorliegend geht es aber um Leistungen ab dem laufenden Monat bis zu einer zu erwartenden Bewilligung der Anträge auf Wohngeld und Kinderzuschlag in den nächsten Monaten.

§ 12a Satz 1 SGB II ermächtigt den Grundsicherungs- bzw. Entscheidungsträger nicht dazu, Leistungen nach dem SGB II unter Verweis auf eine zu beantragende vorrangigen Sozialleistung abzulehnen (vgl. S. Knickrehm/Hahn in Eicher, SGB II, 3. Auflage 2013, § 12 a Rz. 1 und 9; Striebinger in Gagel, SGB II und SGB III, § 12 a Rz. 4, Stand 55. EL 2014; Geiger in LPK-SGB II, 5. Auflage 2013, § 12 a Rz. 1; LSG Nordrhein-Westfalen 11. 4. 2012 – L 19 AS 544/12 B ER Rz. 16). Bis zum Zufluss der vorrangigen Sozialleistungen muss der Grundsicherungsträger bzw. Wahrnehmungszuständige bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen in Vorleistung treten und Leistungen nach dem SGB II – unter Anmeldung eines Erstattungsanspruchs gem. §§ 102 ff. SGB X – gewähren.

Der Höhe nach hat sich die Kammer an den bewilligten Leistungen durch den Antragsgegner im Bescheid vom 14. Juni 2022 orientiert, monatlich 410,89 EUR. Die Antragsteller haben auch einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht. Dieser folgt bereits aus dem Umstand, dass sie von dem Antragsgegner derzeit keinerlei Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts erhalten, über die Anträge auf Zahlung von Wohngeld und Kinderzuschlag noch nicht entschieden wurde und

nicht ersichtlich ist, dass sie ihren Lebensunterhalt alleine durch die Beschäftigung der Antragstellerin zu 1) mit einem Einkommen in Höhe von 990 EUR sichern könnten. Die Verpflichtung des Antragsgegners war jedoch auf den Zeitraum bis zum 28. Februar 2023 zu begrenzen. Dies aus dem Umstand, dass die einstweilige Anordnung lediglich zur Überbrückung aktueller Notlagen dient.

Dem Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz war somit stattzugeben.

Die sich am Ausgang des Verfahrens orientierende Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs. 1 Satz 1 SGG.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann Beschwerde eingelegt werden. Sie ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei dem Sozialgericht Kiel, Kronshagener Weg 107 a, 24116 Kiel, schriftlich, mündlich zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form einzulegen.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der genannten Frist bei dem Schleswig-Holsteinischen Landessozialgericht, Gottorfstr. 2, 24837 Schleswig, schriftlich, mündlich zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form eingelegt wird.

Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse müssen ab 1. Januar 2022 die Beschwerde als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65d Satz 1 Sozialgerichtsgesetz - SGG).

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist und über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) eingereicht wird oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Richterin am Sozialgericht